

XKS.2016.1

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Letzte Änderung: 1. Januar 2024

Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen¹

1. Ausgangslage

Wenn ein Familiengericht als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) für eine hilfsbedürftige Person eine Beistandschaft anordnet, beauftragt sie eine Beistandsperson mit der Umsetzung der Massnahme. Das Familiengericht setzt eine Person ein, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann (Art. 400 Abs. 1 ZGB).

Bei den Beistandspersonen können drei Kategorien mit jeweils unterschiedlicher sozialversicherungsrechtlicher Qualifikation unterschieden werden:

Kategorie	Beschreibung	sozialversicherungsrechtliche Qualifikation
private Beistandspersonen	Privatpersonen, die aufgrund einer verwandtschaftlichen Beziehung oder eines sozialen Engagements ein Mandat führen.	grundsätzlich unselbständigerwerbend ²
Fachbeistandspersonen	Fachpersonen, die aufgrund ihres spezifischen Sachverstands für einzelne Mandate eingesetzt werden (z.B. Anwält/innen, Treuhänder/innen, freiberufliche Fachpersonen etc.).	grundsätzlich selbständigerwerbend ³
Berufsbeistandspersonen	Fachpersonen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Anstellung oder eines öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrags mehrere Mandate führen.	grundsätzlich unselbständigerwerbend ⁴

¹ Zum Ganzen vgl. auch Sozialversicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung von privaten Beistandspersonen und Fachbeistandspersonen, Empfehlungen des KOKES-Arbeitsausschusses vom 6. Februar 2023 (abrufbar unter: <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen>).

² Vgl. BGE 98 V 230 E. 4c sowie Wegleitung des Bundesamts für Sozialversicherungen über den massgebenden Lohn in der AHV, IV und EO (WML, Stand 1. Januar 2023), Rz. 4006.1.

³ Vgl. BGE 146 V 139 E. 6.2 und 6.3 sowie WML (Stand 1. Januar 2023), Rz. 4007 f.

⁴ Vgl. WML (Stand 1. Januar 2023), Rz. 4006.1.

Die Beistandspersonen werden für ihre Arbeit entschädigt. Im Zusammenhang mit der Entschädigung stellen sich verschiedene sozialversicherungsrechtliche Fragen. Je nach Konstellation ist die Entschädigung beispielsweise AHV-pflichtig oder nicht. Die Frage ist jeweils im Einzelfall (d.h. für jedes Mandat einzeln) zu beurteilen. Im Folgenden wird ausgeführt, welche Aspekte dabei zu berücksichtigen sind.

1.1 Beurteilung der Mandate im Einzelfall

Die sozialversicherungsrechtliche Abrechnung ist für jedes Mandat einzeln unter Würdigung der gesamten Umstände zu bestimmen. Die Situation muss pro Beistandsperson und pro Mandat separat beurteilt werden. Führt eine Person mehrere Mandate, ist die sozialversicherungsrechtliche Stellung für jedes Mandat einzeln zu klären. Mit anderen Worten ist für jedes Mandat zu klären, ob die Person gerade wegen ihrer beruflichen Qualifikationen als Beistandsperson eingesetzt worden ist oder nicht. Es ist möglich, dass eine Anwältin für einzelne Mandate als selbständig erwerbend gilt, für andere Mandate (z.B. wenn sie zusätzlich als Beiständin für ihre Eltern eingesetzt worden ist) jedoch nicht.

2. Vorgehen bei (unselbständig erwerbenden) privaten Beistandspersonen

2.1. AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge

2.1.1. Arbeitgeber

Eine Entschädigung, welche eine KESB privaten Beistandspersonen gestützt auf Art. 404 ZGB zuspricht, ist massgebender Lohn im Sinne von Art. 12 und 14 Abs. 1 AHVG und damit beitragspflichtig. Das Gemeinwesen ist sozialversicherungsrechtlich Arbeitgeber der privaten Beistandspersonen, und zwar auch dann, wenn die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der betroffenen Person geht (BGE 98 V 230 E. 4c). KESB sind im Kanton Aargau die Familiengerichte (§ 21 Abs. 1 EG ZGB), welche ihrerseits Abteilungen der Bezirksgerichte sind (§ 50 Abs. 1 GOG). Es handelt sich um eine kantonale Behörde, folglich gilt der Kanton als sozialversicherungsrechtlicher Arbeitgeber der privaten Beistandspersonen. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung rechtfertigt es sich, den Kanton auch dann als sozialversicherungsrechtlichen Arbeitgeber zu behandeln, wenn die Massnahmenkosten mangels Vermögen der betroffenen Person oder mangels Leistungsfähigkeit der Eltern des betroffenen Kindes zu Lasten der Wohnsitzgemeinde gehen.

2.1.2. Beitragspflicht

Sofern die Entschädigung nicht mehr als Fr. 2'300.00 pro Jahr und Arbeitgeber beträgt, sind Beiträge an die AHV/IV/EO/ALV nur zu entrichten, wenn die private Beistandsperson dies verlangt (Art. 34d Abs. 1 AHVV).

Die Entschädigung wird am Ende der Berichts- und Rechnungsperiode grundsätzlich nach einem nach der Schwierigkeit des Mandats zu bestimmenden Pauschalbetrag bemessen (§ 13 V KESR). Die Berichts- und Rechnungsperiode dauert in der Regel zwei Jahre (Art. 410 Abs. 1 und 411 Abs. 1 ZGB). D.h., die Beistandsperson erhält regelmässig nur jedes zweite Kalenderjahr eine Entschädigung. Es ist daher bei einer zweijährigen Berichts- und

Rechnungsperiode vom (doppelten) Grenzbetrag von Fr. 4'600.00 auszugehen. Erst ab diesem Betrag besteht eine Beitragspflicht, auch ohne dass die private Beistandsperson dies verlangt.

Beträgt die Bericht- und Rechnungsperiode weniger als zwei Jahre (insb. bei Aufhebung der Massnahme oder Mandatsträgerwechsel vor Ablauf der ordentlichen Berichts- und Rechnungsperiode), besteht eine Beitragspflicht, wenn die Entschädigung umgerechnet auf die Dauer eines Jahres mehr als Fr. 2'300.00 beträgt (z.B. Entschädigung für Bericht- und Rechnungsperiode von 13 Monaten von Fr. 2'500.00 wäre beitragspflichtig, weil sie umgerechnet auf ein Jahr Fr. 2'307.70 und damit mehr als Fr. 2'300.00 beträgt).

Bei Entschädigungen über Fr. 2'300.00 pro Jahr oder, wenn die private Beistandsperson eine Abrechnung auch bei einer Entschädigung unter diesem Grenzbetrag wünscht, ist die vom Familiengericht festgesetzte Entschädigung als Bruttoentschädigung zu verstehen.

Nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters sind Entschädigungen nur noch AHV-pflichtig für Beträge, die den Freibetrag von Fr. 1'400.00 monatlich bzw. Fr. 16'800.00 jährlich und pro Arbeitgeber übersteigen (Art. 6^{quater} Abs. 1 AHVV). Da dies kaum je der Fall sein wird, dürfte die Beitragspflicht bei privaten Beistandspersonen im ordentlichen Rentenalter regelmässig entfallen.

Bei Mehrfachmandaten für das gleiche Familiengericht sind die Entschädigungen für die Berechnung des beitragspflichtigen Lohnes zusammenzuzählen. Werden Entschädigungen für mehrere Mandate im selben Kalenderjahr fällig, sind bei der Festlegung der Entschädigung in jedem einzelnen Mandat Beiträge abzurechnen, sofern alle in diesem Kalenderjahr fällig werdenden Entschädigungen zusammengerechnet voraussichtlich den Betrag von Fr. 4'600.00 übersteigen. Werden keine Beiträge abgerechnet in der Vermutung, der Gesamtbetrag der Entschädigungen erreiche den Grenzbetrag nicht und wird der Grenzbetrag später trotzdem erreicht, ist die Abrechnung der Beiträge nachzuholen. Wird umgekehrt wider Erwarten der Grenzbetrag nicht erreicht, ist die Bezahlung der Beiträge entweder rückgängig zu machen oder die Einwilligung der privaten Beistandsperson zur freiwilligen Leistung der Beiträge einzuholen.

2.1.3. Abwicklung

Besteht eine Beitragspflicht, erstellt das Familiengericht mittels einem von der KEKA den Familiengerichten zur Verfügung gestellten Formular (vgl. Formular "Abrechnung AHV-/IV-/EO-/ALV-Beiträge für Entschädigung als private Beistandsperson im Kindes- und Erwachsenenschutz") eine Abrechnung der fälligen Beiträge der privaten Beistandsperson als Arbeitnehmerin. Diese Abrechnung dient einerseits dazu, der Sozialversicherungsanstalt (SVA) Meldung über die beitragspflichtige Entschädigung zu erstatten. Andererseits bildet sie Grundlage für die Rechnung der SVA betreffend die aus dem Vermögen der betroffenen Person resp. (bei Vermögen unter Fr. 15'000.00) durch die zuständige Gemeinde auszurichtenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Sofern die Entschädigung zu Lasten des Vermögens der betroffenen Person geht (Vermögen mind. Fr. 15'000.00), erhält die private Beistandsperson die Rechnung der SVA mit der Aufforderung, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge aus diesem Vermögen der SVA zu

überweisen. Zugleich wird die private Beistandsperson ermächtigt, ihre Entschädigung abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge dem Vermögen der betroffenen Person zu entnehmen.

Sofern die Entschädigung von der Gemeinde getragen wird (bzw. im Falle von Kindesschutzmassnahmen mind. vorschüssig), überweist die Gemeinde der SVA gestützt auf die Abrechnung die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge und bezahlt der privaten Beistandsperson die Entschädigung abzüglich der Arbeitnehmerbeiträge.

2.2. Unfallversicherung

Die privaten Beistandspersonen sind gegen *Berufsunfälle* in Ergänzung zu gesetzlichen Versicherungen für Heilungskosten, ein Taggeld, sowie Todesfall- und Invaliditätskapital versichert (ab 1. Juli 2017).

Eine obligatorische Versicherung gegen *Nichtberufsunfälle* besteht nur bei einer Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden pro Woche (Art. 13 Abs. 1 UVV), was bei einer privaten Beistandsperson kaum je zutreffen dürfte.

2.3. Berufliche Vorsorge

Beiträge an eine Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind nur ab einem Jahreslohn von Fr. 22'050.00 (Stand im Jahr 2023) obligatorisch (Art. 2 Abs. 1 BVG). Liegt die Entschädigung der (unselbständig erwerbenden) privaten Beistandsperson ausnahmsweise über dem für die berufliche Vorsorge massgeblichen Minimallohn, besteht keine Versicherungspflicht, wenn es sich bei der Mandatsführung um eine nebenberufliche Tätigkeit handelt und die private Beistandsperson im Hauptberuf obligatorisch versichert ist oder einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2).

Private Beistandspersonen, die im Dienst mehrerer Arbeitgeber stehen und insgesamt mehr als die genannten Fr. 22'050.00 (Stand im Jahr 2023) verdienen, können von jedem einzelnen Arbeitgeber verlangen, dass er den bei ihm erzielten unter dem genannten Betrag liegenden Lohn über seine Pensionskasse oder die Stiftung Auffangeinrichtung versichert (Art. 46 BVG).

3. Vorgehen bei (selbständig erwerbenden) Fachbeistandspersonen

3.1. Entschädigung

Die Entschädigung von Fachbeistandspersonen erfolgt in der Regel nach Zeitaufwand. Der Stundenansatz beträgt Fr. 80.00 bzw. für eine zweijährige Berichtsperiode im Gesamten maximal Fr. 20'000.00. Da eine Fachbeistandsperson über besondere Fachkenntnisse verfügt, kann vom Stundenansatz und vom Gesamtbetrag abgewichen werden (§ 13 Abs. 3^{bis} V KESR). Mit selbständig erwerbenden Fachbeistandspersonen soll vor der Ernennung eine Vereinbarung über die Entschädigung abgeschlossen und/oder die Entschädigung soll im Anordnungsentscheid festgelegt werden.

Fachbeistandspersonen reichen dem Familiengericht für ihre Aufwendungen eine Honorarnote ein, die als Entschädigungsantrag gilt. Sofern die Fachbeistandsperson mit der Honorarnote auch die MWST geltend macht, ist diese zusätzlich zu entrichten. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Familiengerichte, zu prüfen, ob die Fachbeistandsperson MWST-pflichtig ist oder

nicht. Die Entschädigung mit/ohne MWST ist aus dem Vermögen der betroffenen Person zu beziehen bzw. von der Gemeinde zu bezahlen, sofern das Vermögen der betroffenen Person im Zeitpunkt der Rechnungsablage und unter Berücksichtigung der Belastung der Entschädigung den Betrag von Fr. 15'000.00 unterschreitet (§ 14 Abs. 1 V KESR).

3.2. Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen

Die Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen als selbständig Erwerbende (AHV/IV/EO/ALV/FAK/UVG/BVG) erfolgt durch die Fachbeistandspersonen in eigener Verantwortung und ohne das Zutun der Familiengerichte.

Geht an:

- die Familiengerichte
- die Gemeinden (via Verband)
- die Berufsbeistandschaften (via Verband)
- SVA Kanton Aargau